

Summarische Eingangsanmeldungen. Wer? Warum? Wozu?

Eine Entscheidungshilfe für verladende Unternehmen.

Im Rahmen des Projekts „Import Control System“ (ICS) führte die EU im Rahmen ihrer Sicherheitsinitiative durch Änderung an Zollkodex und Zollkodex-Durchführungsverordnung u.a. die Summarische Eingangsanmeldung ein. Bei fast allen Einfuhren ist ab 1. Januar 2011 eine Summarische Eingangsanmeldung verpflichtend abzugeben.

AEB bietet aber keine Software an, mit der eine Summarische Eingangsanmeldung abgegeben werden kann. Warum? Weil der typische AEB-Kunde üblicherweise keine Summarische Eingangsanmeldung abgeben muss. Es lohnt sich ein genauerer Blick:

So sieht der neue Standardablauf bei der Einfuhr aus

1. **Summarische Eingangsanmeldung** – mehrere Stunden bevor die Ware ankommt, im Containerseeverkehr 24 Stunden vor Verladen der Ware im Abgangshafen. Die Summarische Eingangsanmeldung wird in dem Land und in seinem nationalen Meldeverfahren abgegeben, in dem die Ware zuerst ankommt (der erste EU-Hafen, die EU-Außengrenzzollstelle an der Autobahn etc.)
2. **Ankunftsanzeige** des Beförderungsmittels – unmittelbar bevor oder wenn das Beförderungsmittel an der Zollstelle anlangt.
3. **Gestellung**, d.h. Mitteilung an die Eingangszollstelle, dass die Ware jetzt da ist und kontrolliert werden kann.
4. **Summarische Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung.**
(ATLAS fast Schritte 3 und 4 in der CUSPRL-Nachricht zusammen)
5. **Zollanmeldung/Versandanmeldung**

Neu sind Schritte 1 und 2; während im Seeverkehr in Deutschland i.d.R. die Hafenverwaltungssysteme automatisch ATLAS-SumAs generieren (Schritt 4) und die Luftfahrtgesellschaften ähnliches tun, wird im Landverkehr bislang meist mit Schritt 5, der Zoll- bzw. Versandanmeldung begonnen und die Summarische Anmeldung erfolgt (zulässiger Weise) nicht in ATLAS.

Grundsätzlich ist der Beförderer der Waren, der Betreiber des aktiven grenzüberschreitenden Beförderungsmittels, zur Abgabe der Summarischen Eingangsanmeldung verpflichtet.

Mit seinem Wissen und seiner Zustimmung kann auch ein anderer diese Verpflichtung übernehmen. Aber in aller Regel wird dies der Spediteur oder Dienstleister sein. Wenn Sie nicht der Beförderer der Waren sind, ist die Summarische Eingangsanmeldung kein Thema für Sie.

Betrachten wir die Verkehrszweige einzeln

1. Seeverkehr

Primär gefordert sind die Reeder. Die Reeder werden die gesamte Schiffsladung anmelden und nicht verwalten wollen und können, welcher Importeur welchen Container eigenständig angemeldet hat.

Wenn das Schiff zuerst einen anderen als den geplanten Hafen anläuft, muss ggf. eine Umleitungsnachricht geschickt werden. Das dürfte bei vielen Anmeldern kaum machbar sein.

Folgeschritt ist die schon jetzt etablierte und praktizierte Summarische Anmeldung (vorübergehende Verwahrung). Auch deshalb ist es nicht plausibel, wenn die Einführer einen vorgelagerten Schritt übernehmen.

2. Luftfracht

Ähnlich Seeverkehr. Die Meldung wird über die unmittelbar mit dem Lufttransport betrauten Dienstleister mithilfe der IT-Systeme am Flughafen abgegeben werden.

3. Straße

Deutschland hat mit der Schweiz eine gemeinsame Landgrenze zu einem Drittland. Gemäß einem Abkommen mit der Schweiz ist hier keine Summarische Eingangsanmeldung erforderlich.

Es bleiben die EU Außengrenzen im Osten:

Insbesondere bei Komplettladungsverkehr ist schon denkbar, dass der Einführer die Summarische Eingangsanmeldung abgibt. Allerdings müsste er dann wissen, wann der LKW ankommt, und er müsste das jeweilige nationale Meldeverfahren der Eingangszollstelle bedienen – in jedem Fall nicht ATLAS. Je nachdem wie er es arrangiert, hat er ggf. die ganze Haftung für die Angaben – obwohl er nur vermuten kann, was im LKW ist. Es ist ratsam, dies zu vermeiden.

4. Eisenbahn

Im Eisenbahnverkehr müssen die Prozesse und elektronischen Verfahren erst noch etabliert werden. Hinsichtlich der oft für viele Kunden mit einem Zug transportierten Ware besteht jedenfalls Ähnlichkeit mit See- und Luftverkehr. Auch hier also ist eher der Beförderer und nicht der Einführer zur Abgabe der Summarischen Eingangsanmeldung verpflichtet.

5. Sonstiges

Für Waren im persönlichen Gepäck von Reisenden ist keine Summarische Eingangsanmeldung erforderlich. Ebenso wenig beim Transport in Pipelines.

FAQ

1. Was kann/muss der Warenempfänger tun, um den Vorgang zu beschleunigen, wenn der Beförderer falsch, unvollständig oder gar nicht gemeldet hat?

Nichts. Es sei denn, er hat ausdrücklich die Verpflichtung vom Beförderer übernommen, die Summarische Eingangsanmeldung zu melden. Auch eine fehlerhafte Anmeldung des Beförderers kann er nicht korrigieren. Es sollte in jedem Fall vermieden werden, dass der Empfänger in seiner Zollanmeldung andere Waren anmeldet, als zuvor in der Summarischen Eingangsanmeldung oder in der Summarischen Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung gemeldet wurde.

Um die Vorgänge in diesem Fall insgesamt zu beschleunigen muss er ggf. einen Spediteur suchen, der die Meldungen regelkonform abgibt, bzw. dies mit seinem Lieferanten vereinbaren.

2. Was stellt die AEB an Hilfsmitteln zur Verfügung?

Kompetente Ansprechpartner, die Ihnen gern Rede und Antwort stehen.

3. Muss ich bei der Zollanmeldung auf die Summarische Eingangsanmeldung Bezug nehmen?

In ATLAS nimmt man in der Versand- bzw. Zollanmeldung auf die Summarische Anmeldung (vorübergehende Verwahrung) Bezug. In jener nimmt man auf die Summarische Eingangsanmeldung Bezug.

4. Steht das Versandverfahren damit im Zusammenhang?

Ein Versandverfahren ist ein Zollverfahren, weshalb vorstehend immer von „Versand- bzw. Zollanmeldung“ gesprochen wird.

In NCTS können „Sicherheitsdaten“ angemeldet werden, die als Summarische Eingangsanmeldung zählen.

5. Und wie steht's um die Summarischen Ausgangsanmeldungen?

Die Daten der Summarischen Ausgangsanmeldung sind in Deutschland in der ATLAS Ausfuhranmeldung enthalten.

Für Waren, die per Carnet ATA oder in einer Pipeline befördert werden, oder bei Sendungen unter 1000€, für die eine mündliche Ausfuhranmeldung zulässig ist, ist eine Summarische Ausgangsanmeldung nicht erforderlich.

Für Waren, die aus einer Freizone oder unmittelbar aus der vorübergehenden Verwahrung wiederausgeführt werden, muss dagegen eine Summarische Ausgangsanmeldung abgegeben werden, weil für diese i.d.R. keine Ausfuhranmeldung abgegeben wird. Es ist noch strittig, ob die in einer NCTS Versandanmeldung angegebenen Sicherheitsdaten als Summarische Ausgangsanmeldung zählen.